

Satzung

über die 1. Änderung vom 10.12.2012 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW 2012. S.296) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 10.12.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 10

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeindewerke Eitorf ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Risikomanagement einzurichten, das es ermöglicht, etwaige die Entwicklung beeinträchtigende Risiken frühzeitig zu erkennen. Daneben sind § 10 Absatz 2 bis 6 und § 11 EigVO zu beachten

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebsbereich gesondert einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Änderungen des Wirtschaftsplans richten sich nach den Vorgaben des § 14 Absatz 2 EigVO. Zudem ist in den Wirtschaftsplan die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne von § 18 EigVO einzubeziehen.
- (2) Form und Ausführung des Erfolgsplans richten sich nach § 15 EigVO.
Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Form und Ausführung des Vermögensplans richten sich nach § 16 EigVO. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Bei den Gemeindewerken beschäftigte Beamte sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und nachrichtlich in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Eitorf nachrichtlich anzugeben. In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die §§ 22 bis 26 EigVO Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet. Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

Artikel II

Die 1. Änderung vom 10.12.2012 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.